

Finanzsatzung des Ev.-luth. Kirchenkreises Aurich

- 1. Änderung durch KKS-Beschluss vom 15.02.2011**
- 2. Änderung durch KKS-Beschluss vom 27.09.2011**
- 3. Änderung durch KKS-Beschluss vom 19.06.2013**
- 4. Änderung durch KKS-Beschluss vom 03.11.2016**
- 5. Änderung durch KKS-Beschluss vom 05.04.2017**
- 6. Änderung durch KKS-Beschluss vom 31.05.2018**
- 7. Änderung durch KKS-Beschluss vom 20.01.2021**
- 8. Änderung durch KKS-Beschluss vom 09.03.2023**

**in der Fassung der 9. Änderung
durch KKS-Beschluss vom 29.10.2024**



Inhalt

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

Teil 2: Einnahmen im Kirchenkreis

Teil 3: Ausgaben im Kirchenkreis

Teil 4: Schlussbestimmungen

**Finanzsatzung des Kirchenkreises Aurich
nach § 21 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)
gemäß Beschluss der Kirchenkreissynode vom 18.11.2008**

Präambel

Die Finanzplanung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Aurich berücksichtigt die Vielfalt der Formen, in denen sich der Auftrag der Kirche, die Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat zu erhalten und zu fördern und Menschen für den Glauben an Gott zu gewinnen, im Kirchenkreis und in den Kirchengemeinden konkretisiert. Sie richtet sich nach Maßgabe der Beschlüsse der Kirchenkreissynode und des Kirchenkreisvorstandes an den allgemeinen Planungszielen der Landeskirche und an den Konzepten in den Handlungsfeldern aus, für die die Landeskirche Grundstandards beschlossen hat. In diesem Rahmen bildet der Kirchenkreis einerseits bei der Finanzierung seiner eigenen Aufgaben und Einrichtungen besondere Schwerpunkte. Andererseits ermöglicht er durch die Kriterien für die Bemessung der Grundzuweisung und/oder durch die Bewilligung von Ergänzungszuweisungen Schwerpunktsetzungen in den Kirchengemeinden.

Teil 1
Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Grundsätze der Finanzplanung im Kirchenkreis

(1) Die Finanzplanung muss für jedes Haushaltsjahr in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein; Kredite dürfen grundsätzlich nicht aufgenommen werden. Veräußerungserlöse und ähnliche einmalige Einnahmen sind nicht zur Sicherstellung des Haushaltsausgleichs heranzuziehen. Sofern sie nicht zweckgebunden zu verwenden sind oder für Investitionen im Rahmen der Optimierung des Gebäudebestandes benötigt werden, sind sie zur Stärkung der Rücklagen einzusetzen. Die besonderen Vorschriften über die Verwendung von Erlösen aus Grundstücksveräußerungen bleiben unberührt.

(2) Die Finanzplanung geht von den zu erwartenden Einnahmen aus landeskirchlichen Zuweisungsmitteln, Leistungen anderer Stellen und sonstigen Einnahmen (eigene Einnahmen des Kirchenkreises und Einnahmen aus dem Finanzausgleich mit den Kirchengemeinden) aus. Zweckgebundene Einnahmen und Einnahmen aus Gebühren und Entgelten sind zweckentsprechend zuzuordnen. Für die Finanzplanung soll zum Ausgleich möglicher Einnahmerückgänge eine Schwankungsreserve eingeplant werden. Sind Mehreinnahmen zu erwarten, sollen diese zum Aufbau der Allgemeinen Ausgleichsrücklage bzw. der jeweiligen zweckgebundenen Rücklagen des Kirchenkreises vorgesehen werden, bis die Rücklagen jeweils zumindest mit 20 % der erwarteten Einnahmebeträge dotiert sind.

(3) Für die Einrichtungen der Kirchengemeinden, des Kirchenkreises, des Kirchenkreisverbandes, der Landeskirche und sonstige Einrichtungen wird die Finanzplanung einschließlich der darauf entfallenden Anteile der Verwaltungskostenumlage gesondert erarbeitet und mit der Planung für die allgemeine kirchliche Arbeit zusammengeführt.

(4) Die Kirchenkreissynode überprüft die Finanzplanung bei jeder Beschlussfassung über den Haushalt.

Teil 2
Einnahmen im Kirchenkreis

§ 2
Einnahmen der Dotation Pfarre

(1) Die Erträge des Stellenvermögens der Dotation Pfarre (Stellenaufkommen) der Kirchengemeinden sind aufgrund der Bestimmungen des § 15 des Finanzausgleichsgesetzes – FAG – nach Abzug der abzugsfähigen Ausgaben an den Kirchenkreis abzuführen.

(2) Zu den abzugsfähigen Ausgaben gehören insbesondere:

- a. Kosten der Rechnungsführung und Pachtverwaltung;
- b. Vermessungskosten sowie Kosten für Kataster- und Grundbuchunterlagen;
- c. Grundsteuern, Beiträge zu den Landwirtschaftskammern sowie Versicherungsprämien;
- d. Beiträge zu den Berufs- und Forstgenossenschaften, Wasser-, Boden- und ähnlichen Zweckverbänden und aus Anlass der Flurbereinigung;
- e. Deich- und Siellasten, Kosten der Grabenreinigung und Wegeausbesserung sowie Lasten für Schöpfwerke und ähnliches;
- f. Wege-, Straßen- und Brückenkosten sowie Erschließungs-, Anlieger- und Anschlusskosten (bei Anschluss- und Benutzungszwang) aufgrund des Baugesetzbuches oder des Kommunalabgabengesetzes (Beiträge und Kostenerstattungsansprüche) für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung einer Erschließungsanlage oder öffentlichen Einrichtung;
- g. Kosten bei Forstarbeiten (Holzeinschlag, Wiederaufforstung und sonstige Instandhaltungsarbeiten);
- h. Kosten von Maßnahmen zur Ertragssteigerung und Bodenverbesserung (Meliorationen) und für Erstaufforstung;
- i. Anwalts- und Prozesskosten anlässlich einer genehmigten oder der Genehmigung nicht bedürftigen Rechtsverfolgung;
- j. Sonstige Kosten, die im Einzelfall vom KKV als abzugsfähig anerkannt sind.

(3) Ist nach den Planungen von Maßnahmen - insbesondere nach den Buchstaben b, f und h - davon auszugehen, dass deren Kosten - nach Abzug eventueller Zuschüsse Dritter - das zu erwartende Nettostellenaufkommen eines Haushaltsjahres oder im Einzelfall den Betrag von 5.000,00 € übersteigen werden, ist vor Veranlassung der Maßnahme die Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes zum Abzug vom Stellenaufkommen einzuholen.

(4) Nicht zu den abzugsfähigen Ausgaben gehören insbesondere die Kosten für die Pfarrdienstwohnung einschließlich Zubehör (Bau-, Instandhaltungs-, Einrichtungs- und Bewirtschaftungskosten, Mietzinsen) sowie für sonstige Aufwendungen, für die die Kirchengemeinden Anspruch auf Gewährung von Zuweisungen nach anderen Bestimmungen und / oder Zuschüssen von Dritten haben.

(5) Bei der Vergabe von Erbbaurechten und bei Abschluss von Verträgen über die Einräumung von Nutzungsrechten mit einer Laufzeit von mindestens 20 Jahren werden die regelmäßigen Erbbauzinsen bzw. Nutzungsentgelte aus den ersten 3 Jahresabrechnungen nicht dem Stellenaufkommen zugerechnet.

§ 3

Einnahmen der Dotationen Kirche / Küsterei

(1) Die Erträge des Dotationsvermögens der Dotationen Kirche / Küsterei der Kirchengemeinden sind nach Abzug der abzugsfähigen Ausgaben an den Kirchenkreis abzuführen, nachdem den Kirchengemeinden ein Anteil des jeweils angefallenen Ertrages in Höhe von 25 % zur freien Verfügung belassen worden ist.

(2) Die Absätze 2 bis 5 des § 2 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 4

Sonstige Einnahmen und Erträge der Kirchengemeinden

Folgende Einnahmen verbleiben den Kirchengemeinden:

- a. Einnahmen aus kirchlichen Abgaben, insbesondere Kirchgeld oder Kirchenbeitrag.
- b. Einnahmen aus dem Betrieb von Friedhöfen, Kindertagesstätten und anderen Einrichtungen.
- c. freiwillige Gaben,
- d. Einnahmen aus Vermögen, das für einen bestimmten Zweck gestiftet worden ist oder auf freiwilligen Gaben beruht,
- e. Leistungen anderer Stellen und
- f. sonstige Einnahmen.

§ 5

Einnahmen aus dem Rücklagen- und Darlehensfonds

(1) Bildung und Aufgaben des Fonds

- a. Für den Kirchenkreis Aurich ist durch Beschluss der Kirchenkreissynode vom 22. Mai 1981 ein Kapitalfonds (im folgenden Fonds genannt) gebildet worden.
- b. Der Fonds dient der gemeinsamen Anlage von Kapitalien und von Mitteln der Rücklagen des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden (Einleger) mit dem Ziel, eine möglichst günstige Rendite zu erwirtschaften. Aus dem Fond können an die Einleger Darlehen vergeben werden.
- c. Die Einleger sollen ihr gesamtes Kapital und die Mittel der Rücklagen in den Fonds einbringen. Mit der Beteiligung an dem Fonds erkennen die Einleger die Bestimmungen dieser Ordnung an.

(2) Grundsätze für die Anlage

- a. Der Bestand des Fonds ist unter Berücksichtigung einer ausreichenden Sicherheit nach den Grundsätzen der kirchlichen Ordnungen so anzulegen, dass eine möglichst günstige Verzinsung erreicht wird. Etwa erzielte Kursgewinne sind den Erträgen des Fonds zu zuführen, Kursverluste daraus zu entnehmen.
- b. Die jeweils für den laufenden Kassenbetrieb nicht benötigten Teile des Kassenbestandes des Kirchenamtes können mit den Mitteln des Fonds gemeinsam angelegt werden.
- c. Eine ausreichende Liquidität des Fonds ist zu gewährleisten.

(3) Verwaltung und Geschäftsführung

- a. Die Geschäfts-, Kassen- und Rechnungsführung obliegt dem Kirchenamt.
- b. Die entstehenden Verwaltungskosten trägt der Kirchenkreis, etwa zu zahlende Gebühren und Steuern trägt der Fonds.

(4) Zuführungen und Entnahmen

- a. Zuführungen sind jederzeit möglich.
- b. Entnahmen sind mit einer 5-wöchigen Frist anzumelden.

(5) Verzinsung von Einlagen

Die Einlagen werden mit einem einheitlichen Zinssatz verzinst, der sich aus dem jeweiligen Jahresertrag des Fonds ergibt. Die Zinsen sind jährlich nachträglich fällig.

(6) Ausscheiden aus dem Fonds

Jeder Einleger kann mit einjähriger Kündigungsfrist zum Schluss eines jeden Jahres aus dem Fonds ausscheiden. Er erhält das eingezahlte Kapital in Geld zurück.

(7) Darlehen

- a. Aus dem Fonds können den Einlegern auf Antrag Darlehen gewährt werden. Über den Antrag entscheidet der Kirchenkreisvorstand. Die Gesamtausleihungen dürfen 30 vom Hundert des Gesamtbestandes des Fonds nicht übersteigen.
- b. Die Darlehen werden mit dem Nennbetrag ausgezahlt. Verwaltungskosten werden nicht erhoben. Die Laufzeit soll 10 Jahre nicht überschreiten.
- c. Die Darlehen sind mit dem Zinssatz zu verzinsen, den der Fonds durchschnittlich erzielt. Die Zinsen sind jährlich nachträglich fällig.
- d. Kirchengenehmigungsvorbehalte bleiben unberührt.

(8) Rechnungsführung

- a. Für den Fonds wird eine gesonderte Rechnung geführt, in der die Einlagen getrennt nach Einlegern und Zweckbindung sowie die Belegung von Einlagen nach Anlagearten nachzuweisen sind.
- b. Die Zinseinnahmen und -ausgaben sowie sonstige Erträge und die Kosten des Fonds sind über eine Nebenrechnung (Zinsabwicklungskonto) abzurechnen, die am Ende eines jeden Rechnungsjahres auszugleichen ist.

Teil 3
Ausgaben im Kirchenkreis

§ 6
Stellenplanung für die allgemeine kirchliche Arbeit

Die Kirchenkreissynode legt zu Beginn des Planungsprozesses für den kommenden Planungszeitraum fest, welche Beträge aus dem Zuweisungsplanwert, Leistungen Dritter und sonstigen Einnahmen für die Stellenplanung der allgemeinen kirchlichen Arbeit zur Verfügung stehen. Dabei ist zu gewährleisten, dass genügend Mittel zur Finanzierung auch des Sach- und Bauaufwandes bei der Wahrnehmung der Aufgaben des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden zur Verfügung stehen.

§ 7
Grundsätze für die Umsetzung der Stellenplanung

(1) Der Kirchenkreisvorstand trifft die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung des von der Kirchenkreissynode beschlossenen Stellenrahmenplans.

(2) Stellenplanung und Personalausgaben für fremdfinanzierte Bereiche richten sich nach den jeweiligen Stellenplänen für diese Bereiche. Die Verantwortung für fremdfinanzierte Bereiche obliegt den für die Bereiche als verantwortlich bestimmten Gremien und Personen.

(3) Der Kirchenkreisvorstand wird nach § 22 Absatz 1 Satz 3 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) bevollmächtigt, notwendige Änderungen des von der Kirchenkreissynode aufgestellten Stellenrahmenplanes während des Planungszeitraumes zu beschließen. Führt die Änderung zu Mehrausgaben, muss die Finanzierung gesichert sein. Die Beschlussfassung des Kirchenkreisvorstandes erfolgt im Benehmen mit dem/der Vorsitzenden der Kirchenkreissynode und dem/der Vorsitzenden des für die Stellenplanung zuständigen Fachausschusses der Kirchenkreissynode. Hat der Kirchenkreisvorstand von dieser Bevollmächtigung Gebrauch gemacht, ist die Kirchenkreissynode in ihrer nächsten Sitzung hierüber in Kenntnis zu setzen.

§ 8
Finanzierung des Kirchenamtes

(1) Der Kirchenkreis sorgt nach Maßgabe seines Konzepts für das Handlungsfeld Verwaltung im Kirchenkreis für die Finanzierung der Personal-, Bau- und Sachausgaben des Kirchenamtes in Trägerschaft des Ev.-luth. Kirchenkreisverbandes Ostfriesland-Nord.

Er trägt den mit den anderen Kirchenkreisen vereinbarten Anteil der Ausgaben entsprechend den Regelungen in der von den Kirchenkreisen beschlossenen Finanzierungsvereinbarung.

(2) Die Ausgaben sind vorrangig aus der Erfüllung der Aufgaben des Kirchenamtes heraus durch Verwaltungskostenumlagen (VKU) zu finanzieren. Aufgaben, die nicht durch VKU finanziert werden können, sind mit Hilfe von Leistungen anderer Stellen und aus der Gesamtzuweisung zu finanzieren. Zinseinnahmen aus dem Kassenbestand verbleiben dem Kirchenamt zur Finanzierung seiner Ausgaben ohne Anrechnung auf seine Personal- und Sachkostenzuweisung.

(3) VKU sind insbesondere für die folgenden Aufgabenbereiche zu erheben:

- a. Verwaltung von Kindertagesstätten,
- b. Verwaltung diakonischer Einrichtungen:
die Ehe- und Erziehungsberatungsstelle, die Fachstelle für Sucht und Suchtprävention, die Schwangerenkonfliktberatungsstelle, die Anlaufstelle für Straffällige mit Übergangswohnheim, die Schuldnerberatungsstelle sowie die Seniorenwohnanlage Dietrich-Bonhoeffer-Haus,
- c. Verwaltung von Friedhöfen und deren Einrichtungen,
- d. Dienstleistungen für sonstige drittfinanzierte Bereiche sowie für die Verwaltung landeskirchlicher Einrichtungen,
- e. Verwaltung von vermieteten Wohnungen und Gebäuden, die für die kirchliche Arbeit nicht unmittelbar benötigt werden.
- f. Verwaltung von Liegenschaften, soweit sie nicht die Verwaltung von Grundstücken mit Kirchen- oder Kapellengebäuden, Glockentürme, Pfarrhäuser oder Gemeindehäuser und die Verwaltung dieser Gebäude betrifft,
- g. soweit Dienstleistungen für sonstige Bereiche übernommen werden, kann eine VKU aufgrund eines Kirchenkreisvorstandsbeschlusses erhoben werden.

(4) Die VKU eines jeden Aufgabenbereichs, in dem umlagefähige Ausgaben anfallen, ist gesondert zu ermitteln und auszuweisen.

(5) Die VKU richten sich nach dem Umfang der Verwaltungsleistung. Sie sind so zu bemessen, dass sie sämtliche Kosten decken (§ 18 Abs. 2 FAG). Bei der Bemessung sind die Kosten für die Arbeitsbereiche Personalwesen, Liegenschaftsverwaltung, Kasse/Buchhaltung und Haushaltswesen, einschließlich der Kosten für die Leitung, Systemverwaltung und Zentralen Dienste (Regiekosten), soweit sie die in Abs. 3 genannten Aufgaben betreffen, mit zu berücksichtigen (§ 11 Abs. 2 Nr. 1 FAVO).

(6) Können die VKU nach Abs. 3 nicht aufgrund der tatsächlichen Kosten dargestellt werden, sind Bemessungsgrundlage für die VKU jeweils die Einnahmen, die in dem für die jeweilige Aufgabe eingerichteten Haushaltsabschnitt oder -unterabschnitt im Vorvorjahr erzielt wurden.

Dabei werden folgende Einnahmen unberücksichtigt gelassen:

1. Sonderzuweisungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 FAG,
2. Kapitaleinnahmen (innere und äußere Anleihen, zurück erhaltene Kapitalien, Ablösungen, Erlöse aus Veräußerungen von Grund- und Sachvermögen, Entnahmen aus Rücklagen),
3. außerordentliche Einnahmen,
4. Beihilfen, Zuschüsse und Spenden, soweit sie nicht zur Deckung des laufenden Haushaltsbedarfs bestimmt waren,
5. Überschüsse aus Vorjahren / Fehlbeträge an Folgejahre.

Das Einnahmenvolumen ist auf volle 1.000 € aufzurunden.

Für neu hinzukommende Aufgaben sind die voraussichtlich in dem Haushaltsjahr erzielbaren Einnahmen bzw. die Einnahmen des Vorjahres Bemessungsgrundlage.

(7) Die VKU werden in den einzelnen Aufgabenbereichen nach Abs. 3 pauschal in Höhe eines Prozentsatzes der Bemessungsgrundlage nach Abs. 6 erhoben. Für die Aufgabenbereiche gelten folgende Prozentsätze:

1. je Kindertagesstätte 5,4 %,
2. je diakonischer Einrichtung 4,0 %; für die Seniorenwohnanlage Dietrich-Bonhoeffer-Haus wurde eine gesonderte Vereinbarung getroffen.
3. je Friedhof 15 %, bei bestimmten Aufgaben in Selbstverwaltung davon 50 %
4. drittfinanzierte Bereiche nach Aufwand,
5. Einnahmen aus Liegenschaften (Pachten, Mieten, Nutzungsentgelte usw.) 5,0 %.

(8) Bei besonderen Maßnahmen kann der Kirchenkreisvorstand im Einzelfall eine Verwaltungskostenumlage in angemessener Höhe festsetzen.

§ 9

Personalkostenzuweisungen an die Kirchengemeinden

(1) Die Pfarrstellen in den Kirchengemeinden werden unmittelbar vom Kirchenkreis finanziert.

(2) Die Kirchengemeinden erhalten eine budgetierte Zuweisung des Kirchenkreises für die bei ihnen anfallenden sonstigen Dienste. Die Kirchengemeinden können Dienste in eigener Verantwortung und nach örtlichen Gegebenheiten regeln. Es können auch Firmen oder Dienstleister beauftragt werden.

(3) Die Höhe der Zuweisung beträgt jährlich 6,70 € je Gemeindeglied, jedoch mindestens 7.500,00 € je Kirchengemeinde. Die Anzahl der Kirchenglieder wird vom Kirchenamt nach dem für den jeweiligen Planungszeitraum relevanten Stichtag der Landeskirche festgestellt. Glieder der Landeskirche nach Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 der Kirchenverfassung werden hinzugezählt.

(4) Personalaufwendungen für übergemeindliche Veranstaltungen, die für den Kirchenkreis von besonderer Bedeutung sind und vom Kirchenkreis veranlasst werden, trägt der Kirchenkreis.

§ 10

Sachkostenzuweisungen

(1) Die Kirchengemeinden erhalten zur Unterstützung ihrer Sachausgaben eine budgetierte Grundzuweisung. Darüber hinaus sind weitere Zuweisungsmittel für Sachausgaben grundsätzlich nicht möglich.

(2) Grundzuweisungen

1. Bewirtschaftungskosten für Kirchen und Gemeindehäuser (Heizung, Beleuchtung, Reinigung, Wartung, Abgaben)

- a. für Kirchen je cbm umbauten Raumes (Faktor 1,00 = 1,25 €)
- | | |
|-------------------------|---------------|
| bis 1.999 cbm | 1,00 (1,25 €) |
| von 2.000 bis 2.999 cbm | 0,80 (1,00 €) |
| von 3.000 bis 3.999 cbm | 0,60 (0,75 €) |
| von 4.000 bis 4.999 cbm | 0,50 (0,63 €) |
| von 5.000 und mehr cbm | 0,40 (0,50 €) |
- b. für Gemeindehäuser je cbm umbauten Raumes (Faktor 1,00 = 2,25 €)
(es gilt der Gebäudebestand per 01.01.2009, für zukünftige Neu-, Um- und Erweiterungsbauten gelten die zulässigen Höchstflächen)
- | | |
|-------------------------|---------------|
| bis 999 cbm | 1,00 (2,25 €) |
| von 1.000 bis 1.499 cbm | 0,90 (2,03 €) |
| von 1.500 bis 1.999 cbm | 0,80 (1,80 €) |
| von 2.000 und mehr cbm | 0,70 (1,58 €) |

In allen Fällen wird mindestens der Höchstbetrag der Vorstufe gewährt.

2. Sonstige Sachkosten (z. B. Fahrtkosten, Telefon, Geschäftsbedarf, Amtszimmerentschädigung, ehrenamtliche Arbeit, usw.)

- a. je Kirchengemeinde ein Sockelbetrag von 3.000,00 €
- b. dazu je Gemeindeglied ein Ausgleichsbetrag von 1,50 € (Ermittlung der Gemeindegliederzahl für den Stellenplanungszeitraum siehe § 9 Abs. 3)

(3) Ergänzungszuweisungen

- a. Die Kirchengemeinden erhalten Ergänzungszuweisungen für Teilnehmende aus dem Kirchenkreis Aurich für mehrtägige Freizeiten für max. 14 Tage je Freizeit. Die Ergänzungszuweisung beträgt 6,00 € je Tag und Teilnehmer. Voraussetzung für die Ergänzungszuweisung ist ein vorliegendes Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt. Die Abrechnung erfolgt nachträglich auf der Grundlage einer vom Kirchenvorstand zu bestätigenden Teilnehmerliste. Diese ist binnen einer Ausschlussfrist von 6 Monaten nach Beendigung der Freizeit dem Kirchenamt vorzulegen.
- b. Die Kirchengemeinden erhalten auf Antrag folgende Ergänzungszuweisungen
- für Anschaffungen und Reparaturkosten:**
- Für Instrumente Posaunenchor: ¼ der entstehenden Kosten.
- Für **Neuanschaffung** Tuben: ¼ von höchstens 4.500,00 €.

Vorab ist die Reparaturmöglichkeit zu prüfen. Den Anträgen ist eine Stellungnahme des Landesposaunenwartes, vergleichbare Kostenvoranschläge und ein Finanzierungsplan beizufügen.

- c. Für angemietete Pfarrdienstwohnungen sowie für anerkannte Dienstzimmer erhalten die Kirchengemeinden auf Antrag Zuweisungen in Höhe der vom Kirchenkreisvorstand bewilligten Kosten.
- d. Für die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Kirchenkreis Aurich wurde ein Fonds eingerichtet. Die Regelungen hierüber sind den entsprechenden Richtlinien zu entnehmen (siehe Anlage Nr. 1).
- e. Besondere Unterstützungen in Notfällen werden vom Kirchenkreisvorstand im Einzelfall entschieden.

§ 11

Baukostenzuweisungen an die Kirchengemeinden

(1) Die Kirchengemeinden erhalten für die Erhaltung ihrer anerkannten Gebäude (siehe Anlage Nr. 2) eine Grundzuweisung je Kubikmeter umbauten Raumes für:
(es gilt der Gebäudebestand per 01.01.2009, für zukünftige Neu-, Um- und Erweiterungsbauten gelten die zulässigen Höchstflächen)

a.	Kirchen und Kapellen	
	bis 1000 cbm	0,61 €
	1.001 bis 2.000 cbm	0,51 €
	2.001 bis 3.500 cbm	0,38 €
	3.501 bis 5.000 cbm	0,33 €
	5.001 bis 7.000 cbm	0,29 €
	7.001 bis 10.000 cbm	0,26 €
	10.001 bis 15.000 cbm	0,22 €
	über 15.000 cbm	Einzelfestsetzung
b.	Glockentürme, einzeln stehend	0,28 €
c.	Pfarrhäuser und Pfarrdienstwohnungen sowie sonstige Dienstwohnungen	0,79 €
d.	Gemeindehäuser	
	bis 1000 cbm	0,84 €
	über 1000 cbm	0,74 €
e.	Mitarbeiterwohnhäuser	0,79 €
f.	Nebengebäude	
	bis 500 cbm	0,17 €
	über 500 cbm	0,11 €

In allen Fällen wird mindestens der Höchstbetrag der Vorstufe gewährt.

(2) Ergänzungszuweisungen

I. Allgemeine Bewilligungsgrundsätze

1. Ergänzungszuweisungen können auf Antrag für Neu- und Umbauten sowie Renovierungsmaßnahmen an kirchlichen Gebäuden bewilligt werden, die sich in der landeskirchlichen Zuweisung befinden

- a. Kirchen und anerkannte Kapellen
- b. Gemeindehäuser im Rahmen der zulässigen Höchstflächen
- c. im Rahmen der Stellenplanung notwendig vorzuhaltende Pfarrhäuser oder Pfarrdienstwohnungen entsprechend der Pfarrhausbauvorschriften

2. Ergänzungszuweisungen werden im Rahmen der dafür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nachrangig bewilligt. Eigenmittel sind im örtlich möglichen Umfang einzusetzen.

II. Besondere Bewilligungsgrundsätze

1. Die Bewilligung einer Ergänzungszuweisung setzt grundsätzlich voraus:

- a. die anerkannten Gesamtkosten der Maßnahme übersteigen 1.000 €
- b. die Maßnahme ist in eine der folgenden Dringlichkeitsstufen eingestuft:

Dringlichkeitsstufe I - Unfall-/Einsturzgefahr

Dringlichkeitsstufe II - laufende Bauunterhaltung und Substanzerhaltung

Dringlichkeitsstufe III - Energieeinsparung und ökologische Maßnahme

2. Ergänzungszuweisungen können bis zu 80 % der anerkannten Gesamtkosten der Baumaßnahme bewilligt werden.

3. Werden Ergänzungszuweisungen für Maßnahmen an oder in Gemeindehäusern oder Gemeinderäumen beantragt, deren Gemeindeflächen die von der Landeskirche festgelegten Höchstgrenzen übersteigen, so werden bei der Bewilligung der Ergänzungszuweisung nur die zulässigen Höchstflächen berücksichtigt.

4. Für Maßnahmen an Orgeln, Glocken, Läutemaschinen, Turmuhranlagen, Innenausstattungen in Kirchen und Kapellen wie z. B. Altare, Kanzeln, Kirchenbänke sowie restauratorische Maßnahmen gewährt der Kirchenkreis einen Zuschuss in Höhe von 50 % höchstens bis zu 3.000,00 €.

5. Zur Finanzierung hinzutretende Zuschüsse und Zuwendungen Dritter werden entsprechend der Beteiligung des Kirchenkreises auf die Ergänzungszuweisung angerechnet.

6. In begründeten Ausnahmefällen sind Einzelfallentscheidungen möglich.

7. Bewilligte Bauergänzungszuweisungen stehen grundsätzlich bis zum 31.12. des auf die Bewilligung folgenden Jahres zur Verfügung. Über eine Verlängerung des Bewilligungszeitraumes entscheidet im Einzelfall auf Antrag mit entsprechender Begründung der Bauausschuss.

III. Antragsverfahren

(1) Anträge auf Ergänzungszuweisungen für Baumaßnahmen sind vor der Vergabe von Aufträgen bis zum 31.10. eines Jahres schriftlich beim Kirchenkreisvorstand zu stellen.

(2) Mit dem Antrag sind vorzulegen:

- a. eine Kostenschätzung des Amtes für Bau- und Kunstpflege oder Angebote /Kostenvoranschläge von Firmen
- b. ein Finanzierungsplan

(3) In dringenden Fällen kann ein vorzeitiger Maßnahmebeginn durch den Kirchenkreisvorstand genehmigt werden. Diese Genehmigung begründet keinen Anspruch auf Bewilligung von Ergänzungszuweisungen.

§ 12

Gebäudemanagement

(1) Das Gebäudemanagement dient als Instrument, um die kirchengemeindliche Arbeit durch Schaffung und Unterhaltung eines bedarfsgerechten, funktionalen, wirtschaftlichen und zeitgemäßen Gebäudebestandes zu unterstützen. Es gehört zum Bereich der zentral vom Kirchenkreis wahrzunehmenden Aufgaben. Die zu erwartende Erhöhung der Bauunterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten der Gebäude sowie die prognostizierte rückläufige Entwicklung der Gemeindegliederzahlen erfordert neben einer Neuausrichtung des Gebäudebestandes auch ein verändertes Bewusstsein im Umgang mit den künftig verfügbaren finanziellen Ressourcen. Die Regelungen über das Gebäudemanagement sind den entsprechenden Richtlinien (siehe Anlage Nr. 3) zu entnehmen.

§ 13

Grundsätze für die Mitfinanzierung von Aufgaben in der Trägerschaft des Ev.-luth. Kirchenkreisverbandes Ostfriesland-Nord

(1) Zur Mitfinanzierung der Kindertagesstätten stellt der Kirchenkreis dem Kirchenkreisverband Ostfriesland-Nord als Träger der Kindertagesstätten den vollen Betrag zur Verfügung, mit dem die jeweiligen Kindertagesstätten nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 FAG und § 3 FAVO in der Gesamtzuweisung berücksichtigt sind.

(2) Soweit die Finanzierung der in der Trägerschaft des Ev.-luth. Kirchenkreisverbandes Ostfriesland-Nord wahrgenommenen Aufgaben nicht in dieser Satzung geregelt ist, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung zwischen den beteiligten Kirchenkreisen.

Teil 4
Schlussbestimmungen

§ 14
Bekanntmachung

Die Finanzsatzung wird den Mitgliedern der Kirchenkreissynode und den Vertretungsorganen der kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis schriftlich mitgeteilt sowie vom Tage der Versendung an im Kirchenamt in Aurich zur Einsichtnahme ausgelegt. Änderungen werden in gleicher Weise bekannt gemacht.

§ 15
Inkrafttreten

Die bisherigen Regelungen der Kirchenkreissynode hinsichtlich der Zuweisungen an die Kirchengemeinden und der Kapitalfondsordnung werden durch diese Finanzsatzung ersetzt. Die Finanzsatzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

**Fonds des Kirchenkreises Aurich
zur Unterstützung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen**

Jungen Menschen Verantwortung zutrauen

Die entschlossene Förderung der Angebote für Kinder und Jugendliche hat in unseren Gemeinden und im Kirchenkreis Priorität (Leitsatz 11 der Leitlinien des Kirchenkreises).

In Übereinstimmung mit diesem Leitsatz zum kirchlichen Handeln im Kirchenkreis Aurich hat der Kirchenkreistag die Einrichtung eines Fonds für die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Kirchenkreis Aurich beschlossen. Aus vorhandenen Mitteln der Kindergartenarbeit wurde der Fonds Ende des Jahres 2004 mit einem Gründungskapital in Höhe von 35.000,00 Euro ausgestattet.

Wer kann sich am Fonds beteiligen?

1. Interessierte Kirchengemeinden beteiligen sich mit einem festen jährlichen Beitrag in Höhe von 300.- Euro, der zu Beginn eines jeden Rechnungsjahres dem Fonds gutgeschrieben wird.
2. Der Kirchenkreis zahlt verbindlich einen Jahresbetrag in Höhe von 2.000,00.- Euro.
3. Spenden, Kollekten und Zuwendungen (z.B. Erbschaften) können selbstverständlich in den Fonds einfließen.

Durch die Einlagen der beteiligten Gemeinden und des Kirchenkreises fließt eine kalkulierbare Summe verlässlich in den Fonds ein. Dadurch werden die verfügbaren Mittel entsprechend erhöht und das Kapital geschont. So wird eine mittel- bis langfristige Perspektive für den Fonds gewonnen.

Wer erhält Mittel aus diesem Fonds?

Antragsberechtigt sind alle Gemeinden, die sich mit der jährlichen Einlage in Höhe von 300,00 Euro beteiligen sowie der Kreisjugenddienst und der "Jugendtag Ostfriesland", deren Einlage in der Zuweisung des Kirchenkreises enthalten ist.

Dieses Vorgehen stärkt einmal die Solidarität der Gemeinden im Kirchenkreis, weil gegebenenfalls nicht jährlich Anträge zur Förderung eines gemeindlichen Projektes gestellt werden, d.h. Gemeinden finanzieren mit ihrem Beitrag die Kinder- und Jugendarbeit in den Regionen bzw. Gemeinden des Kirchenkreises.

Zudem wird der Leitsatz zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit ernstgenommen und die Motivation der einzelnen Gemeinden hinsichtlich der Kinder- und Jugendarbeit gefördert.

Wie wird gefördert?

Die am Fonds beteiligten Gemeinden haben die Möglichkeit, innerhalb des jeweiligen Rechnungsjahres als max. Höchstbetrag 750,00 Euro für Projekte, Maßnahmen, Freizeiten, Events etc. aus den Mitteln des Fonds zu erhalten. Dieser Gesamtbetrag für eine oder mehrere Maßnahmen im Jahr ist als Ergänzungszuweisung zu verstehen und setzt selbstverständlich angemessene Teilnehmerbeiträge oder Zuweisungen der jeweiligen Kirchengemeinde voraus.

Eine Antragstellung ist bis zum 31. März und zum 30. September für das jeweilige laufende Jahr möglich.

Die Anträge sind mit einer Erläuterung und einem Finanzierungsplan der beabsichtigten Maßnahme über das Kirchenamt in Aurich beim Ausschuss für Kinder- und Jugendarbeit, Schule und Bildung einzureichen.

Nach Empfehlung durch den Ausschuss für Kinder- und Jugendarbeit, Schule und Bildung und anschließender Beschlussfassung durch den Kirchenkreisvorstand wird der Antragsteller schriftlich über eine Zuschussgewährung in Kenntnis gesetzt.

Was kann gefördert werden?

Neben der bisherigen Praxis der Bezuschussung z. B. der Freizeiten im Kirchenkreis sollen die Mittel des Fonds zusätzliche Finanzierungsmöglichkeiten für innovative und kreative Ideen und Projekte im Kirchenkreis eröffnen, die Kindern und Jugendlichen zugute kommen.

1. Freizeiten für Kinder und Jugendliche

Dabei sollen vor allem die Gemeinden ermutigt werden, Freizeiten durchzuführen bzw. Freizeiten in Kooperation mit anderen Gemeinden zu veranstalten. Selbstverständlich gehören zu diesem Bereich auch die vom Kreisjugenddienst verantworteten Maßnahmen. Ziel dieser Förderung ist es, das Freizeitangebot im Kirchenkreis zu erhöhen und die finanziellen Rahmenbedingungen der Teilnehmer und Teilnehmerinnen zu verbessern.

2. Bereitstellung von Mitteln für Honorarkräfte und Ehrenamtliche in der Kinder - und Jugendarbeit für die Begleitung und Durchführung von Freizeiten oder Projekten.

3. Besondere Projekte, Maßnahmen und Veranstaltungen

Als Beispiele von bereits erprobten Projekten sind hier die „Mega-Konfi-Fete“ in der Region Ihlow und der "Jugendtag Ostfriesland" zu nennen. Zudem ist die Förderung von "Jugend - Konfirmandentagen" oder besondere Veranstaltungen mit Konfirmanden in den Gemeinden möglich. Angebote, durch die die Kooperation von Konfirmanden- und Jugendarbeit gefördert wird, sollen ebenfalls unterstützt werden; Konzerte, Tagesfahrten etc.

Ebenso können auf konkreten Antrag hin besondere Projekte in der Kinder und Jugendarbeit des Kirchenkreises gefördert werden. Hierzu stehen im Kirchenkreis insgesamt bis zu 3.500,00 € pro Jahr zur Verfügung. Die Anträge sind jeweils bis zum 31.03. und bis zum 30.09. eines Jahres vor Beginn des Projektes zu stellen.

Dem Antragsformular ist ein Finanzierungsplan, aus dem die Höhe des gewünschten Betrages ersichtlich ist, beizufügen.

Das Projekt ist nach Durchführung mit dem Kirchenamt abzurechnen und dem Kinder- und Jugendausschuss ein Bericht vorzulegen.

4. **Fortbildung von Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendarbeit**, die den herkömmlichen Fortbildungsrahmen übersteigt. Außergewöhnliche Qualifizierungsmaßnahmen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern können mit Mitteln des Fonds anteilig gefördert werden.
5. **Das, was Kindern und Jugendlichen in den Gemeinden des Kirchenkreises Aurich gut tut!**

Richtlinien zum Gebäudemanagement
im Kirchenkreis Aurich

(Anlage zu § 12 der Finanzsatzung)

I. Ausgangslage

1. Gemäß § 19 Absatz 2 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) ist das Gebäudemanagement Bestandteil der zentral vom Kirchenkreis wahrzunehmenden Finanzplanung.
2. Die stetige Erhöhung der Bauunterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten des vorhandenen Baubestandes sowie die zu beobachtende rückläufige Entwicklung der Gemeindegliederzahlen erfordert neben einer Neuausrichtung des Gebäudebestandes auch ein verändertes Bewusstsein im Umgang mit den verfügbaren finanziellen Ressourcen.

II. Gebäudekonzepte

1. Der Kirchenkreis ist nach § 21a des Finanzausgleichsgesetzes verpflichtet, im Rahmen seines Gebäudemanagements eine Gebäudebedarfsplanung zu entwickeln. Diese Gebäudebedarfsplanung unterteilt sich in die Entwicklung eines Pfarrhauskonzeptes - welches im Jahre 2016 erstellt wurde - sowie daran anschließend an die Entwicklung eines Konzeptes für den weiteren Gebäudebestand.
2. Im Zuge der Gebäudebedarfsplanung sind die allgemeinen Ziele der Finanzplanung (§ 20 Abs. 1 FAG) sowie die festgelegten Grundstandards (§ 20 Abs. 2 FAG) zu berücksichtigen. Die Gebäudekonzepte sollen sich möglichst an den vorgegebenen Planungszeiträumen orientieren und für künftige Planungszeiträume fortgeschrieben werden. Dabei sind auch Gesichtspunkte der Denkmalpflege zu beachten. Weitere Veränderungen, insbesondere auch bei den Gemeindegliederzahlen und Strukturveränderungen der Kirchengemeinden sind zu berücksichtigen.
3. Bei der Erstellung der Gebäudekonzepte sollen insbesondere folgende Zielvorgaben berücksichtigt werden:
 - 3.1 Kirchen sollen grundsätzlich in ihrem Bestand erhalten bleiben. Soweit es die Gemeindesituation zulässt und eine Verwirklichung bautechnisch möglich ist, kann jedoch eine multifunktionale Nutzung, z.B. für Gemeindeveranstaltungen, angestrebt werden.
 - 3.2 Der Bedarf an Pfarrhäusern oder -wohnungen richtet sich im Wesentlichen nach der Stellenplanung des Kirchenkreises. Nicht mehr benötigte Pfarrhäuser oder -wohnungen sollen nach Möglichkeit veräußert werden. Wird die Instandsetzung eines weiterhin benötigten Pfarrhauses unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen, so soll in Abstimmung mit dem Landeskirchenamt Hannover geprüft werden, ob alternativ eine Pfarrdienstwohnung angemietet werden kann.
 - 3.3 Bezüglich des Neu-, Um- und Erweiterungsbaues von Gemeindehäusern sind sowohl die künftige Gemeindeentwicklung, die Entwicklung der jeweiligen Region als auch die angemessene Gebäudegröße (unabweisbarer Mindestbedarf) von Bedeutung. Für die Förderung und Bezuschussung solcher Baumaßnahmen stellen der Bauzustand und die vorhandene Nutzfläche des Gebäudes, die Aktivitäten in einer Gemeinde/Region, die finanzielle Eigenbeteiligung der Gemeinde sowie die Erbringung von Eigenleistungen künftig wesentliche Kriterien dar.
 - 3.4 Nicht zum Kernbestand gehörende Gebäude sollten nur erhalten werden, wenn alle laufenden Kosten erwirtschaftet und daneben Rücklagen für eine regelmäßige Bauunterhaltung und Modernisierung gebildet werden können. Eine Fremdnutzung solcher Gebäude darf dem kirchlichen Auftrag nicht widersprechen.

- 3.5 Sofern räumlich realisierbar, sollte der Gebäudebestand einer Kirchengemeinde möglichst auf einen Standort konzentriert werden. Gewachsene Gebäudekomplexe im Umfeld von Kirchengebäuden sollten unter Aufgabe von Nebenstandorten erhalten bleiben und gestärkt werden.
- 3.6 Möglichkeiten zur Mehrfachnutzung von Räumen und Gebäuden, sowohl innerhalb der Kirchengemeinden als auch innerhalb der Regionen - auch in Zusammenarbeit mit Dritten -, sind verstärkt anzustreben.
- 3.7 Sofern sich Kosten für Unterhaltung und Bewirtschaftung von Gebäuden oder Gebäudeteilen durch (teilweise) Veräußerung, Bestellung von Erbbaurechten zugunsten Dritter, Mitfinanzierung der Unterhaltungskosten durch örtliche Träger- oder Fördervereine, Vermietungen o. Ä. verringern lassen, sind derartige Möglichkeiten zu nutzen.
- 3.8 Im Zuge der Gebäudebedarfsplanung sind die Regelungen über die Baukostenzuweisungen (§ 11 der Finanzsatzung) dahingehend zu ändern, dass diese den nach obigen Grundsätzen erstellten Gebäudekonzepten Rechnung tragen.

III. Erfassung und Fortschreibung von Gebäudedaten und -kosten

1. Im Zuge der Umstellung der Buchführung auf das doppelte System findet eine vollständige Erfassung und Bewertung des gesamten Gebäudebestandes statt. Diese Bestandsdaten werden, ebenso wie sämtliche Einnahmen und Ausgaben für die Gebäude, künftig fortlaufend dokumentiert.

Teilergebnishaushalt Titel 8001-81100 Allgemeine Finanzwirtschaft Stand: 09.06.2022

Table with columns: Pos., Name, Ist 2019, Ansatz 2022, F-Plan 2023, F-Plan 2024, F-Plan 2025, F-Plan 2026, F-Plan 2027, F-Plan 2028. Rows include 02 Erträge aus Kirchensteuern und Zuweisungen.

Table with columns: Pos., Name, Ist 2019, Ansatz 2022, F-Plan 2023, F-Plan 2024, F-Plan 2025, F-Plan 2026, F-Plan 2027, F-Plan 2028. Rows include 04 Kollecten und Spenden, 07 Sonstige ordentliche Erträge.

Table with columns: Pos., Name, Ist 2019, Ansatz 2022, F-Plan 2023, F-Plan 2024, F-Plan 2025, F-Plan 2026, F-Plan 2027, F-Plan 2028. Rows include 09 Personalaufwendungen.

Table with columns: Pos., Name, Ist 2019, Ansatz 2022, F-Plan 2023, F-Plan 2024, F-Plan 2025, F-Plan 2026, F-Plan 2027, F-Plan 2028. Rows include 10 Aufwendungen aus Kirchensteuern und Zuweisungen.

Table with columns: Pos., Name, Ist 2019, Ansatz 2022, F-Plan 2023, F-Plan 2024, F-Plan 2025, F-Plan 2026, F-Plan 2027, F-Plan 2028. Rows include 12 Sach- und Dienstaufwendungen.

Table with columns: Pos., Name, Ist 2019, Ansatz 2022, F-Plan 2023, F-Plan 2024, F-Plan 2025, F-Plan 2026, F-Plan 2027, F-Plan 2028. Rows include 14 Sonstige ordentliche Aufwendungen.

Table with columns: Pos., Name, Ist 2019, Ansatz 2022, F-Plan 2023, F-Plan 2024, F-Plan 2025, F-Plan 2026, F-Plan 2027, F-Plan 2028. Rows include 15 Summe ordentliche Aufwendungen.

Table with columns: Pos., Name, Ist 2019, Ansatz 2022, F-Plan 2023, F-Plan 2024, F-Plan 2025, F-Plan 2026, F-Plan 2027, F-Plan 2028. Rows include 16 Jahresergebnis (ohne Finanzergebnis).

Table with columns: Pos., Name, Ist 2019, Ansatz 2022, F-Plan 2023, F-Plan 2024, F-Plan 2025, F-Plan 2026, F-Plan 2027, F-Plan 2028. Rows include 17 Finanzerträge.

Table with columns: Pos., Name, Ist 2019, Ansatz 2022, F-Plan 2023, F-Plan 2024, F-Plan 2025, F-Plan 2026, F-Plan 2027, F-Plan 2028. Rows include 18 Finanzaufwendungen.

Table with columns: Pos., Name, Ist 2019, Ansatz 2022, F-Plan 2023, F-Plan 2024, F-Plan 2025, F-Plan 2026, F-Plan 2027, F-Plan 2028. Rows include 19 Finanzergebnis.

Table with columns: Pos., Name, Ist 2019, Ansatz 2022, F-Plan 2023, F-Plan 2024, F-Plan 2025, F-Plan 2026, F-Plan 2027, F-Plan 2028. Rows include 20 Ordentliches Ergebnis.

Table with columns: Pos., Name, Ist 2019, Ansatz 2022, F-Plan 2023, F-Plan 2024, F-Plan 2025, F-Plan 2026, F-Plan 2027, F-Plan 2028. Rows include 23 Außerordentliches Ergebnis.

Table with columns: Pos., Name, Ist 2019, Ansatz 2022, F-Plan 2023, F-Plan 2024, F-Plan 2025, F-Plan 2026, F-Plan 2027, F-Plan 2028. Rows include 26 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag.

Table with columns: Pos., Name, Ist 2019, Ansatz 2022, F-Plan 2023, F-Plan 2024, F-Plan 2025, F-Plan 2026, F-Plan 2027, F-Plan 2028. Rows include 27 Erträge ILV.

Table with columns: Pos., Name, Ist 2019, Ansatz 2022, F-Plan 2023, F-Plan 2024, F-Plan 2025, F-Plan 2026, F-Plan 2027, F-Plan 2028. Rows include 28 Aufwand ILV.

Table with columns: Pos., Name, Ist 2019, Ansatz 2022, F-Plan 2023, F-Plan 2024, F-Plan 2025, F-Plan 2026, F-Plan 2027, F-Plan 2028. Rows include 29 Internes Ergebnis ILV.

Table with columns: Pos., Name, Ist 2019, Ansatz 2022, F-Plan 2023, F-Plan 2024, F-Plan 2025, F-Plan 2026, F-Plan 2027, F-Plan 2028. Rows include 30 Internes Ergebnis.

Table with columns: Pos., Name, Ist 2019, Ansatz 2022, F-Plan 2023, F-Plan 2024, F-Plan 2025, F-Plan 2026, F-Plan 2027, F-Plan 2028. Rows include 31 Zuführung zu Positionen des Eigenkapitals.

Table with columns: Pos., Name, Ist 2019, Ansatz 2022, F-Plan 2023, F-Plan 2024, F-Plan 2025, F-Plan 2026, F-Plan 2027, F-Plan 2028. Rows include 32 Rücklagen.

Table with columns: Pos., Name, Ist 2019, Ansatz 2022, F-Plan 2023, F-Plan 2024, F-Plan 2025, F-Plan 2026, F-Plan 2027, F-Plan 2028. Rows include 35 Summe Eigenkapitalbewirtschaftung.

Table with columns: Pos., Name, Ist 2019, Ansatz 2022, F-Plan 2023, F-Plan 2024, F-Plan 2025, F-Plan 2026, F-Plan 2027, F-Plan 2028. Rows include 36 Bilanzergebnis.

Table with columns: Pos., Name, Ist 2019, Ansatz 2022, F-Plan 2023, F-Plan 2024, F-Plan 2025, F-Plan 2026, F-Plan 2027, F-Plan 2028. Rows include Zugewordnete Kostenstellen.

Table with columns: Pos., Name, Ist 2019, Ansatz 2022, F-Plan 2023, F-Plan 2024, F-Plan 2025, F-Plan 2026, F-Plan 2027, F-Plan 2028. Rows include Erläuterungen: 8001 - 81100 - Zuführung zu Rücklagen.

Code	Bezeichnung	Bilanzergebnis 2022	Bilanzergebnis 2023	Bilanzergebnis 2024	Bilanzergebnis 2025	Bilanzergebnis 2026	Bilanzergebnis 2027	Bilanzergebnis 2028
8001-11100	Verkündigungsdienst	15.000 €	15.000 €	15.000 €	15.000 €	15.000 €	15.000 €	15.000 €
8001-12100	Kirchenmusik allgemein	58.800 €	44.400 €	44.400 €	44.400 €	44.400 €	44.400 €	44.400 €
8001-12250	Kirchenkreis-Chöre (Gospel-/ Kinder-)	3.300 €	3.300 €	3.300 €	3.300 €	3.300 €	3.300 €	3.300 €
8001-12251	Kirchenkreis-Gospelchor Weene	2.650 €	2.650 €	2.650 €	2.650 €	2.650 €	2.650 €	2.650 €
8001-12700	Orgelstipendium	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
8001-13100	allg. Gemeindefarbeit	25.250 €	25.250 €	25.250 €	25.250 €	25.250 €	25.250 €	25.250 €
8001-13220	Frauenarbeit	400 €	400 €	400 €	400 €	400 €	400 €	400 €
8001-13470	Klosterprojekt Ihlow	2.500 €	2.500 €	2.500 €	2.500 €	2.500 €	2.500 €	2.500 €
8001-14100	Kinder- und Jugendarbeit	379.150 €	385.750 €	385.750 €	385.750 €	385.750 €	385.750 €	385.750 €
8001-14700	Kinder- und Jugendfonds	12.000 €	12.000 €	12.000 €	12.000 €	12.000 €	12.000 €	12.000 €
8001-15100	Erwachsenenbildung	1.200 €	1.200 €	1.200 €	1.200 €	1.200 €	1.200 €	1.200 €
8001-15210	Schuldiakonin BBS Fr. Bentlage-Heeren	2.400 €	2.300 €	2.300 €	2.300 €	2.300 €	2.300 €	2.300 €
8001-15220	Schulpastor BBS P. Karsten	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
8001-15230	Schuldiakonin Astrid-Lindgren-Schule Moordorf	8.800 €	7.300 €	7.300 €	7.300 €	7.300 €	7.300 €	7.300 €
8001-15240	Schulpastor IGS P. Menzel	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
8001-15250	Schulpastor Ulricianum P. Scheepker	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
8001-15300	ARO Arbeitsstelle für Religionspädagogik	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
8001-15400	schulnahe Jugendarbeit	950 €	950 €	950 €	950 €	950 €	950 €	950 €
8001-31210	Geschäftsstelle Diak. Werk inkl.	252.950 €	302.250 €	302.250 €	302.250 €	302.250 €	302.250 €	302.250 €
8001-31220	Kuren	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
8001-31230	Diakoniecent/ Einzelbeihilfen	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
8001-31242	BX-Anträge	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
8001-31243	Familie in Not	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
8001-31244	Projekt Dabei bleiben können	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
8001-31245	Projekt Schulranzen füllen	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
8001-31246	Projekt Zonta	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
8001-31400	Flüchtlingshilfe	0 €	12.000 €	10.300 €	8.600 €	6.800 €	5.000 €	3.100 €
8001-32110	Ehe- und Lebensberatung	8.700 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €
8001-32114	Verhütungsmittelfonds	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
8001-32116	Hebammenzentrale	4.900 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
8001-32120	Schuldnerrberatung	121.500 €	104.400 €	104.400 €	104.400 €	104.400 €	104.400 €	104.400 €
8001-32140	Tafel	3.100 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
8001-32141	Fahrzeug Tafel Ford Transit AUR-TK 275	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
8001-32160	Straffälligenhilfe	64.100 €	31.300 €	31.300 €	29.425 €	28.800 €	28.800 €	28.800 €
8001-32161	Projekt Fahrradwerkstatt	0 €	100 €	0 €	-100 €	-200 €	-300 €	-400 €
8001-32162	Fahrzeug VW Transporter Straffälligenhilfe	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
8001-33100	Krankenhausseelsorge	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
8001-33200	Altenheimseelsorge	21.650 €	20.450 €	20.450 €	20.450 €	20.450 €	20.450 €	20.450 €
8001-33300	Notfallseelsorge	300 €	300 €	300 €	300 €	300 €	300 €	300 €
8001-41100	Bau allgemein	1.500 €	1.500 €	1.500 €	1.500 €	1.500 €	1.500 €	1.500 €
8001-41400	Kirchenkreisbeauftragter Bau	31.000 €	31.000 €	31.000 €	31.000 €	31.000 €	31.000 €	31.000 €
8001-45100	Superintendentur Julianenburger Straße 23	6.800 €	4.300 €	4.300 €	4.300 €	4.300 €	4.300 €	4.300 €
8001-45200	Pfarrhaus Wiesmoor / Schwalbenweg 1	3.800 €	3.800 €	3.800 €	3.800 €	3.800 €	3.800 €	3.800 €
8001-49210	Garage / Kirchdorfer Straße 43a, Aurich	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
8001-49220	Garage Superintendentur / Julianenburger	750 €	750 €	750 €	750 €	750 €	750 €	750 €
8001-49300	Gebäude Bahnhofstraße 6, Aurich	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €
8001-49400	Dietrich-Bonhoeffer-Haus Kollberger Straße 1-9,	0 €	-1.900 €	-2.200 €	-2.500 €	-2.900 €	-3.300 €	-3.700 €
8001-49600	Gebäude Kirchdorfer Straße 43a, Aurich	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
8001-49700	Gebäude Am Nielsen Park 31, Wiesmoor	3.950 €	3.950 €	3.950 €	3.950 €	3.950 €	3.950 €	3.950 €
8001-49800	Haus Els Tagespflege	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
8001-49900	Gebäude Lambertshof 10 (Verbrauchsmaterial)	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €	1.000 €
8001-51210	Partnerschaftsarbeit Sudan	12.000 €	12.000 €	12.000 €	12.000 €	12.000 €	12.000 €	12.000 €
8001-51322	Schulprojekt Phnom-Penh Müllerprojekt	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
8001-51323	Studentenprojekt Phnom Penh	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
8001-51421	Telepathologie	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
8001-51422	Projekt Ponita	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
8001-51423	Afghanistan-Brust	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
8001-52100	Ökumene	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
8001-61100	Öffentlichkeitsarbeit	2.080 €	2.600 €	2.600 €	2.600 €	2.600 €	2.600 €	2.600 €
8001-71100	Superintendentur KK Aurich	79.300 €	77.400 €	77.400 €	77.400 €	77.400 €	77.400 €	77.400 €
8001-72100	Kirchenkreisgremien	8.000 €	8.000 €	8.000 €	8.000 €	8.000 €	8.000 €	8.000 €
8001-74100	MAV	24.100 €	21.400 €	21.100 €	20.800 €	20.500 €	20.200 €	19.900 €
8001-74200	Gleichstellungsbeauftragte	0 €	-800 €	-800 €	-800 €	-800 €	-800 €	-800 €
8001-75100	VW up!	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
8001-81100	Allgemeine Finanzwirtschaft	-1.164.880 €	-1.442.150 €	-1.306.060 €	-1.482.360 €	-1.351.220 €	-1.222.670 €	-1.096.310 €
8001-81110	Schönheitsreparaturfonds	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
8001-81200	Vakanzvertretungen	0 €	38.100 €	38.100 €	38.100 €	38.100 €	38.100 €	38.100 €
8001-82110	Stiftung Kirche erleben KK Aurich	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Summe		0 €	-254.250 €	-120.560 €	-301.135 €	-173.220 €	-47.270 €	76.390 €

Stellenplan Pfarrstellen - Haushaltsjahre 2025 und 2026

Stand 31.12.2024

Verrechnungsbeträge Pfarrstellen Hst.: 8001-81100
 Superintendentenplanstelle: 130.700,00 €
 105.000,00 €

Nr.	Sitz der Pfarstelle (Kirchengem.)	Pfarrstelleninhaber/in	2025		2026		Bemerkungen
			Umfang in %	geplante Änderung	Umfang in %	geplante Änderung	
Region Aurich							
1	Aurich-Lamberti - Sup.-Pfarstelle I	Janssen, Tido	100,00		100,00	130.700 €	Superintendentenplanstelle Neubesetzung ab 01.02.2025
2	Aurich-Lamberti - Pfarstelle II	von Blumroder, Taalke	100,00		100,00	105.000 €	
3	Aurich-Lamberti - Pfarstelle III	Meenken, Cathrin	50,00		50,00	52.500 €	
4	Aurich-Lamberti - Pfarstelle IV	von Blumroder, Steffen	100,00		100,00	105.000 €	
5	Aurich-Paulus	Mussil, Heike	100,00		100,00	105.000 €	
6	Aurich - Sandborst	Francis, Theda	100,00		100,00	105.000 €	
Kirchengemeindeverband Aurich							
7	Büddels	Uphoff, Walter				€	
8	Fladenburg	Ott, Roman				€	
9	Tannenhausen-Georgsfeld ²⁾					€	
10	Walle ⁴⁾		500,00		500,00	525.000 €	
11	Wallinghausen I ²⁾	Preisng, Heige				€	
12	Wallinghausen II ²⁾	Preisng, Christine Kampfen, Silke Menzel, Ulrich				€	
13	Wiesens	Karsten, Frank	50,00		50,00	52.500 €	zgl. 0,5 KGS Großfernh aus LKA-Mitteln
Region Großföh/Wiesmoor							
14	Aurich Oberndorf	Schilling, Michael	100,00		100,00	105.000 €	
15	Strackholt/Baggband ³⁾	N.N.	100,00		100,00	105.000 €	
16	Hinrichstenn	Münc, Rainer	100,00		100,00	105.000 €	
17	Holtrop	Schuster-Scholz, Christiane	75,00		75,00	78.750 €	Mitarbeit in der Region zu 25 % Zusatzzeit, gebärdenspr. Seelsorge bis 03.2031
18	Mittelsöbelfehr/Timmel ⁴⁾	Schoon, Christoph	100,00		100,00	105.000 €	
19	Marcardsmoor	N.N.	50,00		50,00	52.500 €	
20	Ostgroßföh	Scheibling, Imke	50,00		50,00	52.500 €	
21	Späterfeh	Betten, Tom Timon	100,00		100,00	105.000 €	
22	Wiesmoor I	Ceasar, Quinton	50,00		50,00	52.500 €	
23	Wiesmoor II	Ceasar, Eva	50,00		50,00	52.500 €	
Region Ihlow							
24	Ihlow	Pohlmann, Kirstin	100,00		100,00	105.000 €	
25	Riepel/Ochtelbar ⁵⁾	Forster, John	100,00		100,00	105.000 €	
26	Weene	Booms, Kurt	100,00		100,00	105.000 €	
27	Westerstede/Bangstede/Barsieda ⁶⁾	Lemke, Harald	100,00		100,00	105.000 €	
Region Südbrookmerland							
28	Ergemate/Wiesboldsbur/Fofitz-Blauk ⁷⁾	Hernsthal, Katharina	100,00		100,00	105.000 €	
29	Woodorf I	N.N.	100,00		100,00	105.000 €	
30	Woodorf II	N.N.	100,00		100,00	105.000 €	
31	Munkeboe-Moomusen	Triebler, Susanne	100,00		100,00	105.000 €	
32	Victorbur I	Hoogstraal, Jürgen	100,00		100,00	105.000 €	
33	Victorbur II	Düning-Hoogstraal, Andrea	100,00		100,00	105.000 €	
weitere finanzrelevante, planungsbereichsbezogene Dienstaufträge							
34	Mitarbeit im Kirchenkreis	Meenken, Cathrin	25,00		25,00	26.250 €	Öffentlichkeitsarbeit Mitarbeit im Kirchenkreis
35	Mitarbeit im Kirchenkreis	Meenke, Cathrin	25,00		25,00	26.250 €	0,50 Stelle aus Mitteln der Landeskirche bis 12.2028
36	Sozialmedia- und Influencerarbeit	Ceasar, Quinton	0,00		0,00	€	0,25 Stelle aus Stelle Wiesmoor II
37	Mitarbeit im Kirchenkreis	Ceasar, Eva	0,00		0,00	€	0,25 Stelle aus Stelle Wiesmoor II
38	Mitarbeit im Kirchenkreis	Scheibling, Imke	0,00		0,00	€	0,50 Stelle aus Mitteln des KK bis 31.12.2028
39	Mitarbeit im Kirchenkreis (KGV Aurich)	Preisng, Heige	50,00		50,00	52.500 €	0,25 Stelle aus Mitteln des KK; zgl. 0,75 Stelle Pastorin der LK, Altem(hem)seelsorge; keine Verr.
40	Mitarbeit im Kirchenkreis	Mau, Sibylle	25,00		25,00	26.250 €	0,50 Stelle aus Mitteln der LK; zgl. 0,50 Stelle Gebirgschützlingsseelsorge; keine Verr.
41	Mitarbeit im Kirchenkreis	Gärtner, Beate	0,00		0,00	€	1,0 Stelle, Sprungstelle, keine Verr.
42	Mitarbeit im Kirchenkreis	Forster, Summe	0,00		0,00	€	1,0 Springstelle, aus Mitteln des KK bis 31.12.2028
43	Mitarbeit im Kirchenkreis	Schepker, Angelika	100,00		100,00	105.000 €	0,25 Stelle aus Mitteln des KK
44	Mitarbeit im Kirchenkreis zur Hilfeleistung Sup.	Tuschling, Stephanie	25,00		25,00	26.250 €	1,0 Stelle, Pastor d. Landesk., keine Verr.
45	Mitarbeit im Kirchenkreis	Garlich, Dieter	0,00		0,00	€	1,0 Stelle, Pastor d. Landesk., keine Verr.
47	Mitarbeit im Kirchenkreis	Hecker, Rainer	0,00		0,00	€	1,0 Stelle, Pastor d. Landesk., keine Verr.
Summe 2025			3.175			3.359.450 €	
Summe 2026							
Parametrische Verbindungen:							
sup. Kirchengemeinden Strackholt und Baggband			Sup.			130.700 €	
Kirchengemeinden Mittelsöbelfehr und Timmel			Pfarrst.			3.228.750 €	
Kirchengemeinden Riepe und Ochlebar						3.359.450 €	
Kirchengemeinden Bangstede, Barstede und Westerstede							
Summe 2025			3.175			3.359.450 €	
Summe 2026							

¹⁾ Kirchengemeinden Strackholt und Baggband
²⁾ Kirchengemeinden Mittelsöbelfehr und Timmel
³⁾ Kirchengemeinden Riepe und Ochlebar
⁴⁾ Kirchengemeinden Bangstede, Barstede und Westerstede
Gesamtkirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände:
⁵⁾ Kirchengemeindeverband Aurich; Kirchengemeinden Middels, Plaggenburg, Tannenhausen-Georgsfeld, Walle und Wallinghausen (5 Pfarrstellen)
⁶⁾ Gesamtkirchengemeinde Ergemate, Wiegboldsbur, Fofitz-Blaukirchen eine gemeinsame (1,0 Pfarrstelle)
⁷⁾ Gesamtkirchengemeinde Ihlow

Finanzplanung für den Ev.-Luth. Kirchenkreis hier: Planung der Stellen und der Personalausgaben

Rahmenstellenplan zum 31.12.2024

130.700 € (Verrechnungsbetrag nach § 5 FAVO - Superintendentur-Pfarrstelle)
105.000 € (Verrechnungsbetrag nach § 5 FAVO - Pfarrstelle)

II. Pfarrstellen:

Nr.	Region 11	Kirchspiel 11	KGV-Verband 11	Sitz der Pfarrstelle (Kirchengem.) 1	Umfang Pfarrstelle 31.12.2024 in v. H. 15	Planungs-/Verrechnungsbetrag	Veränderung im Stellenumfang				Finanzierung durch Leistungen anderer Stellen und andere Finanzierungsarten				Herkunft der finanz. Mittel / ggf. Bemerkungen 17					
							gebundene Umlage	Zeitpunkt gebundene Änderung 16	akt. Finanzierungsanteil	in v. H.	in v. H.	gebundene Förderung	Zeitraum der Änderung	Einzel- Zuschläge						
1				Superintendenten 11	100,00	130.700														
2				Wiesbaden	100,00	105.000														
3				Auenh. Lambach II	50,00	52.500														
4				Auenh. Lambach IV	100,00	105.000														
5				Auenh. Piesels	100,00	105.000														
6				Saathof	100,00	105.000														
7				Kleinbr.																
8				Prophethaus 1																
9				Tannenhausen-Georgsfeld 4																
10				Walle 11	500,00	525.000														
11				Wallinghausen 1																
12				Wallinghausen II																
13				Wetzlar	50,00	52.500														
14				Wiesmoor I	100,00	105.000														
15				Wiesmoor II	50,00	52.500														
16				Hirschh. 1	100,00	105.000														
17				Ohligsh. 1	50,00	52.500														
18				Ohligsh. 2	50,00	52.500														
19				Stadelhof	100,00	105.000														
20				Strachhof/Bagdare	100,00	105.000														
22				Auenh.-Gleimhof	100,00	105.000														
23				Hulstrop	75,00	78.750														
24				Mittegrolsh. 11	100,00	105.000														
25				Mosdorf I	100,00	105.000														
26				Mosdorf II	100,00	105.000														
27				Markeborn-Mochusien	100,00	105.000														
28				Vocaber I	100,00	105.000														
29				Vocaber II	100,00	105.000														
30				Ergemühle/Wegdorf/Feritz-Blank 1	100,00	105.000														
31				Repschlag 11	100,00	105.000														
32				Westerrheide/Bangsch/Bauwede 1	100,00	105.000														
33				Blow	100,00	105.000														
34				Werra	100,00	105.000														
welcher Finanzverbleib Planungsbereichsbezogene Dienstleistungsleistungen aus Mitteln des Kirchenkreises																				
35				KK Auenh. - Mitarbeit im Kirchkreis	25,00	26.250														
36				KK Auenh. - Mitarbeit im Kirchkreis	25,00	26.250														
37				KK Auenh. - Mitarbeit im Kirchkreis	0,00	0														
38				KK Auenh. - Mitarbeit im Kirchkreis	0,00	0														
39				KK Auenh. - Mitarbeit im Kirchkreis	50,00	52.500														
40				KK Auenh. - Mitarbeit im Kirchkreis	25,00	26.250														
41				KK Auenh. - Mitarbeit im Kirchkreis	25,00	26.250														
42				KK Auenh. - Mitarbeit im Kirchkreis	25,00	26.250														
aus Mitteln der Landeskirche wird daher nicht als Planungsbetrag berücksichtigt nur nachrichtlich																				
				Abrechnungsstelle	0,00	0														
				Arbeitskreis/Arbeitsgruppe	0,00	0														
				Sachverständigenrat	0,00	0														
				Sozialhilfe- und Jugendberufshilfe	0,00	0														
				Mitarbeiter im Kirchkreis	0,00	0														
				Gemeinschaftsprojekte/MA im KK	0,00	0														
				Mitarbeiter im Kirchkreis	0,00	0														
Summe							3.175,00													
Bestand am 31.12.							-300,00													
							2.875,00													

1) Die Formen der regionalen Zusammenarbeit sind gem. § 14 Abs. 3 FAVO durch förmliche Herleitung gesondert auszuweisen: (z.B. paritätische Verbände)²⁾ Mitarbeit im Kirchkreis

2) Die Regionen, Kirchspiele, Pfarramtliche Verbände und der KGV-Verband sind durch folgende Farbcodierung festgelegt: Kirchspiel (rot), Pfarramtliche Verbände (blau), KGV-Verband (grün), Pfarrstellen (gelb)

3) Folgende Kirchengemeinden sind eine "Pfarramtliche Verbindung" eingegangen: 1) Kirchspiel, 2) Kirchspiel, 3) Kirchspiel, 4) Kirchspiel

4) Folgende Kirchengemeinden haben eine Gesamtkirchengemeinde gebildet: 1) Kirchspiel, 2) Kirchspiel, 3) Kirchspiel, 4) Kirchspiel

5) Folgende Kirchengemeinden haben einen Kirchengemeindevorstand gebildet: 1) Kirchspiel, 2) Kirchspiel, 3) Kirchspiel, 4) Kirchspiel

6) Der Zeileninhalt umfasst die Gesamtanzahl der Stellen am 31.12.2016 und 2023-2028

7) Mitarbeit in der Region 11 in dem Kirchspiel zur Stärkung des nachbarschaftlichen Miteinanders und für eine ausgewogene Zuordnung der Gemeindegliederzahlen.

